

Peter-Warschow-Sammelstiftung



Festbroschüre
525 Jahre Testament
Peter Warschow



Liebe Freunde und Förderer der Peter-Warschow-Sammelstiftung,

vor nunmehr 525 Jahren legte der 1486 verstorbene Bürgermeister der Stadtgemeinde zu Greifswald in seinem Testament den Grundstein für die heutige Peter-Warschow-Sammelstiftung. In diesem bedachte er die Angehörigen der vier Gewerke. Diese in der Geschichte der Stadt eine hervorragende Stellung einnehmenden Gewerke waren in alter Zeit die Kleinschmiede, die Schuster, die Schneider und die Pelzer. An die Stelle der Pelzer sind später die Bäcker getreten.

Warschow entstammte einer alten Greifswalder Patrizierfamilie und war von 1463 bis 1480 Bürgermeister.

Seit über 500 Jahren leisten Stiftungen in unserer Stadt einen unverzichtbaren Beitrag für das Wohlergehen der Menschen. Die Bedeutung der Stiftungen hat in jüngster Zeit zugenommen. Stiftungen sind heute ein wichtiges Element unserer freiheitlich-demokratischen Bürgergesellschaft, sie sind Ausdruck sehr persönlichen Bürgerengagements.

Stiften heißt, ein Fundament legen, auf das ein Gemeinwesen über den Tag hinaus bauen kann. Auf diesem Zukunftsweg bauen Stiftungen auch Brücken als ein Zeichen der Zuversicht.

Möge Sie diese Broschüre über das Wirken der Peter-Warschow-Sammelstiftung in unserer Stadt informieren und zum Stiften anstiften.



Dr. Arthur König
Vorstandsvorsitzender



Greifswald**Rotgerberstraße 12-15**

Altersgerechtes Wohnen,
Zwei-Raum-Wohnungen (48-52 m²),
Einbauküchen,
modernes Duschbad,
Fahrstuhl

Greifswald**Caspar-David-Friedrich-Straße 1**

Altersgerechtes Wohnen,
Zwei-Raum-Wohnungen (50-53 m²),
Einbauküchen,
modernes Duschbad

Greifswald**Brinkstraße 20**

Studentisches Wohnen
Zwei- und Drei-Raum-Wohnungen
(45-60 m²),
Duschbäder,
mit Gewerbeeinheiten,



Greifswald**Lange Straße 43**

Altersgerechtes Wohnen,
Zwei- und Drei-Raum-Wohnungen
(50-80 m²),
Einbauküchen,
modernes Duschbad,
Fahrstuhl

Greifswald**Lange Straße 45**

Altersgerechtes barrierefreies Wohnen,
Ein-Raum-Wohnungen (45-49 m²),
Einbauküchen,
modernes Duschbad,
Fahrstuhl



Greifswald

Johann Stelling Straße 19-25

Altersgerechtes Wohnen,
Zwei-Raum-Wohnungen (50-56 m²),
Einbauküchen,
modernes Duschbad

Herausragende Bedeutung hat das Haus in der Johann-Stelling-Straße, weil es den größten Wohnraum von allen bereit stellt. In den Archiven findet sich zu dieser Adresse eine Hausordnung mit Datum vom 20. März 1928, welche die strenge und dennoch mildtätige Orientierung der Stiftung widerspiegelt.

Sie fordert von allen Bewohnern „Nüchternheit, Reinlichkeit und Ordnungsliebe“ sowie „einen ruhigen, anständigen Lebenswandel“. Vorbehaltlich der Erlaubnis der Stiftungsverwaltung ist sogar eine kurzzeitige Beherbergung nicht zum Heim gehöriger Personen gestattet.

Durch Beschluß der Inspektion und Administration des St. Spiritus und des St. Georgs=Hospitals wird für das Heilgeistheim und das St. Georgsheim nachstehende Hausordnung erlassen, die von allen Hausbewohnern inne zu halten ist.

§1

Jeder Bewohner hat einen ruhigen, anständigen Lebenswandel zu führen, Nüchternheit, Reinlichkeit und Ordnungsliebe zu üben und in freundlichem Einvernehmen mit den übrigen Bewohnern des Heims zu leben.

Bei etwaigen Streitigkeiten der Bewohner steht die Beschwerde an die Stiftungs-Verwaltung offen.

§2

Die Bewohner des Heims haben die ihnen zugewiesenen Wohn- und Nebenräume stets sauber und in Ordnung zu halten. Beschädigungen, welche von Bewohnern durch Unvorsichtigkeit oder Absicht verursacht werden, sind von diesen auf eigene Kosten zu beseitigen. Bauliche Veränderungen dürfen von den Bewohnern nicht vorgenommen werden. Mängel in baulicher Beziehung sind dem Hauswart sofort zu melden.

§3

Das Halten von Haustieren ist nicht gestattet.

§4

Das Waschen und Trocknen von Wäsche in der Wohnung ist verboten. Das Ausklopfen und Reinigen von Teppichen und Decken darf nur werktags auf dem Hofe, nicht vom Fenster der Wohnung aus oder im Treppenhaus, stattfinden. Müll, Küchenabgänge, Scherben und dergl. dürfen nur in die dazu bestimmten Behälter geschafft werden. Die Benutzung der Waschküche, der Plätt- und Rollstube, des Trockenplatzes und des Trockenbodens geschieht nach der Reihenfolge der beim Hauswart bewirkten Anmeldungen. Waschküche, (Kellerloch, Aschenloch, Fussboden usw.) Plätt- und Rollstube und Trockenboden sind nach Benutzung sorgfältig gereinigt zurückzugeben. Übermässige Wasserentnahme ist

zu vermeiden. Das Waschen von Wäsche für nicht im Heim wohnende Personen ist verboten

§5

Die Badeeinrichtung kann gegen eine Entschädigung von 0,50 RM benutzt werden, die an den Hauswart für Heizmaterial, Heizung und Reinigung zu zahlen ist. Die Benutzungszeiten sind mit dem Hauswart zu vereinbaren.

§6

Die sämtlichen Bewohner des Heims erhalten freie Heizung. Auch Kochgas und elektrische Beleuchtung wird unentgeltlich gewährt, jedoch Kochgas für 3 Monate nur bis 75 cbm und Beleuchtung nur bis 8 Klwat. für 3 Monate. Der 3monatliche Mehrverbrauch muss von jedem einzelnen Wohnungsinhaber bezahlt werden. Die Beträge des Mehrverbrauchs werden vom Hauswart eingezogen und an die Hospitalkasse abgeführt.

Auf sparsamsten Gebrauch bei der Kochgasbenutzung und Beleuchtung ist Bedacht zu nehmen.

§7

Geräuschvolle Verrichtungen dürfen vor 8 Uhr vormittags und nach 10 Uhr abends nicht vorgenommen werden.

§8

Boden- und Kellerräume dürfen nicht mit offenem Licht betreten werden.

§9

Aborte sind stets rein zu halten. Lumpen, dickes Papier, Küchenabfälle und dergleichen dürfen nicht in den Abort geworfen werden.

Verunreinigung und Verstopfung der Aborte sind dem Hauswart sofort zu melden, der den Schuldigen zur Abstellung derartiger Mängel anzuhalten hat.

§10

Bodenkammer und Kellerraum des einzelnen Bewohners sind von ihm stets unter Verschluss zu halten.

§11

Die Haustür wird in den Sommermonaten April - September um 9 ½ Uhr abends, in den Wintermonaten Oktober - März im 8 Uhr abends geschlossen. Die im Besitze der einzelnen Wohnungsinhaber sich befindenden Haustürschlüssel dürfen nicht an Fremde vergeben werden.

§12

Nicht zum Heim gehörige Personen dürfen nur ausnahmsweise und nur für kurze Zeit beherbergt werden, falls die Heimverwaltung vorher ihre Zustimmung hierzu erteilt hat.

§13

Wohnungsinhaber, die verreisen, haben vorher dem Hauswart Mitteilung zu machen und ihm Zugang zu der Wohnung während der Abwesenheit zu gestatten, damit der Hauswart gegebenenfalls in der Lage ist, Heizungs- und Wasserschäden und sonstige Mängel abzustellen.

§14

Der Hauswart ist berechtigt, die Bewohner des Heims in angemessener Weise zur Innehaltung der Bestimmungen der Hausordnung anzuhalten und Missbrauch der Wohnräume, der Wasserleitung, der Lichtleitung und des Kochgasapparates zu verhindern. Die von Ihm gegebenen Anordnungen sind zu befolgen.

Bei wiederholten Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der Hausordnung kann die Stiftungs-Verwaltung die betreffenden Bewohner ohne jede Entschädigung aus dem Heim verweisen.

§15

Die Abänderung und Ergänzung dieser Hausordnung bleibt jederzeit vorbehalten.

Greifswald, den 20. März 1928

Die Verwaltung des Heilgeistheims und des St. Georgsheims.

Peter-Warschow-Stiftung

Die Peter-Warschow-Stiftung ist neben den Hospitälern eine der ältesten Stiftungen der Hanse- und Universitätsstadt Greifswald. In diesem Jahr feiert sie die 525. Wiederkehr der Testamentslegung des ehemaligen Greifswalder Bürgermeisters und Namensgebers Peter Warschow.

In ihrer Geschichte hat die Stiftung mancherlei Höhen und Tiefen miterlebt. Eines ist dabei jedoch konstant gewesen: Der Gedanke ihres Stifters ist nie verloren gegangen. Welche Wirrnisse und historischen Brüche sich auch ergeben haben mochten, stets stand die Unterstützung der schwachen Glieder der Gesellschaft im Vordergrund.

In der über fünf Jahrhunderte währenden Zeit ihres Bestehens hat die Peter-Warschow-Stiftung mehrere kleinere Stiftungen in sich aufgenommen. So konnte sie ein um das andere Mal gestärkt werden, um ihrem Grundgedanken noch intensiver nachzukommen. Dabei war die Arbeit der Stiftungsverwalter in steter Regelmäßigkeit von der strengen Orientierung an den Vorgaben des Testamentes geprägt.

Stiftungen als sozialer Rückhalt

Im ausgehenden europäischen Mittelalter sind das Leben der Menschen und ihre religiösen Vorstellungen vom Jenseits noch von den Lehren der katholischen Kirche durchdrungen. Sie verspricht dem, der zu Lebzeiten Gutes tut, das Seelenheil nach dem Tode.

In erster Linie sind damit spirituell gute, gottgefällige Taten gemeint. Dazu zählt insbesondere für Könige und Fürsten die Stiftung von Kirchen oder Klöstern sowie das Auftreten als deren aktive Protégés. Schon zu Lebzeiten leiten sie daraus auch eine Legitimation ihrer Herrschaft ab.

Im 14. und 15. Jahrhundert steigt die Hanse im nordeuropäischen Raum zu einem wichtigen Machtfaktor auf. Sowohl auf wirtschaftlicher als auch politischer Ebene sorgt diese Entwicklung dafür, dass das Bürgertum zu erheblichem Einfluss in Städten wie Stralsund oder Greifswald gelangt.

Einige Familien werden derart bedeutend, dass sie über Generationen die Geschicke ihrer Stadt entscheidend mitbestimmen. Selbst aus offenen Kon-

flikten mit den jeweiligen Landesherren gehen die Städte bisweilen siegreich hervor.

Das neu entdeckte Selbstbewusstsein drückt sich nicht nur in der Errichtung repräsentativer Patrizierhäuser, sondern auch in einer gesteigerten Stiftungstätigkeit aus. Schließlich sind einzelne zu Wohlstand gelangte Bürger – ähnlich den Adligen – in die Lage versetzt worden, auf monetärem Wege für ihr Seelenheil zu sorgen. So sichern sich die Stifter ganz nebenbei eine über den Tod hinaus reichende Erinnerung.

Stiftungen haben im Mittelalter jedoch noch eine andere wichtige Funktion. Abseits der Kloster- und Kirchenstiftungen sind sie in aller Regel mildtätiger Art, sollen also den sozial weniger Begünstigten eine Hilfe sein.

Diese können dabei ganz unterschiedlichen gesellschaftlichen Gruppen angehören. Eine Vorschrift, wer die Adressaten sein müssen, gibt es keineswegs. Es obliegt vielmehr dem freien Willen des Stifters selbst, wen er bedenken will.

Lange Zeit hatten diese Aufgabe die Spitäler übernommen, die üblicherweise

von Geistlichen eingerichtet und geleitet wurden. In Greifswald etwa stehen St. Spiritus und das Graue Kloster aber auch St. Georg hervor.

Ab dem 14. Jahrhundert allerdings kommt es zu dem erwähnten Umbruch, der solcherlei Dinge auch in weltliche Hände legt. Bürger treten nunmehr als Sachwalter des eigenständigen Stiftungsvermögens auf.

Nahezu überall entstehen mildtätige Einrichtungen. Besondere Bedeutung in Greifswald kommt diesbezüglich der Peter-Warschow-Stiftung zu. Dabei war sie keineswegs die einzige Institution dieser Art.

Peter Warschow – Bürgermeister und Wohltäter

Die Lebensdaten Peter Warschows erscheinen uns nur verhältnismäßig näherungsweise aus dem Dunkel der Geschichte. Als gesichert kann gelten, dass er sich am 17. Oktober 1437 zum Wintersemester an der Universität Rostock als Petrus Warskow immatrikulieren lässt.

Aufgrund eines politischen Streitfalls residierte diese allerdings seit jenem Jahr vorübergehend in der vorpommerschen Hansestadt Greifswald. Weil Warschow 1442 das Haus seines Vaters in der Greifswalder Knopfstraße erbt, bleibt sein Lebensmittelpunkt deshalb wohl ohnehin das oppidum Grypheswald.

Peter Warschow macht sich nach Abschluss seines Studiums in seiner Heimatstadt offenbar einen respektablen Namen. 1463 wird er gar zum Bürgermeister ernannt. Der Mord an Heinrich Rubenow am 31. Dezember 1462 hatte auf diesem Posten eine Lücke in die Stadtverwaltung gerissen.

Altersbedingt gibt Warschow sein Amt erst 17 Jahre später weiter. Danach ist

ihm noch eine Lebenszeit von sechs Jahren beschieden, bis es 1486 zur Vollstreckung des Testamentes kommt.

Ebenso wie die Biographie Warschows nur in Auszügen gesichert ist, erscheint auch sein schriftliches Vermächtnis nur fragmentarisch. Das Testament selbst und im Grunde alles originale Begleitmaterial sind seit dem 18. Jahrhundert verschollen.

Wahrscheinlich wird der Fundus fast in Gänze zum Flammenopfer des Großfeuers vom 1./2. März 1713. Lediglich ein erhaltener Exzerpt kann 1726 vorgelegt werden. Originale Dokumente aus dem Jahre 1486 sind leider nicht mehr vorzuweisen.

Man bemüht sich 1726 um Akteneinsicht, um einzufordern, dass sich der Rat der Stadt einer Einmischung in die Angelegenheiten der Stiftung möglichst zu enthalten habe. Einzig die Aufsicht über die Buchführung sei ihm gestattet.

Ganz im Sinne einer sozial orientierten Bürgerstiftung handelt Peter Warschow durch die Bestimmungen, die in dem Testament niedergelegt sind. Auch hierin ist die Verwobenheit sozialen und

religiösen Verantwortungsbewusstseins zu erkennen. Genauestens beschreibt er die konkrete Verwendung des von ihm hinterlassenen Vermögens.

Der Gedanke des Testamentes

Dem erhaltenen Schriftstück ist alles das zu entnehmen, was seit 1486 die Grundlage für die Stiftung war. Insbesondere der nahezu krisensichere Grundbesitz von 1111 Morgen und die Immobilie in der damaligen „Vyßstraten“ bilden Kernelemente des Testamentes.

Aus diesem Vermögen speiste sich lange der jährliche Kapitalertrag. Vordergründig ging es Warschow um die soziale Absicherung der „armen Jungfruwen“ aus den vier Gewerken Schmiede, Schumacher, Schneider und Pelzer/Kürschner.

Die von der Stiftung gestellte Aussteuer sollte die Töchter der Zunftmitglieder in die Lage versetzen, ohne die Gefahr der Verarmung heiraten zu können. Das kann sicher auch als politisches Zugeständnis an die Alterleute – also die offiziellen Repräsentanten – der Gewerke gewertet werden.

Das verwundert wenig, denn die im Testament erwähnten Zünfte waren bei der Lenkung der Stadtgeschichte mit erheblichem Einfluss ausgestattet. Dieser

wurde in der Folge sogar ausgebaut. Immerhin besetzten sie wesentliche Ämter in einem Kollegium, das 1623 dem Rat der Stadt beigeordnet wurde.

Hintergründig stand mit der Hauptbestimmung des Testamentes auch eine religiöse Vorstellung in Zusammenhang. Erst durch die Ehelichung wurden zu damaligen Zeiten aus den Jungfrauen vollumfänglich ehrbare Mitglieder der Gesellschaft.

Zudem ist das jährliche Gedenken der Stiftung von Warschow genau geregelt worden, indem er eine sogenannte Collation – eine Festveranstaltung – und deren programmatischen Ablauf vorschrieb.

In einem Sitzungsprotokoll aus dem Jahre 1820 wird dazu festgehalten, dass die Collation „im Hause des wortführenden Altermannes“ stattfinden solle. Als Entschädigung für den Aufwand der Vorbereitung wurde dessen Familie die Teilnahme gestattet. Zur Festfolge berichtet das Protokoll: „Kollation beginnt mit einem mäßigen Essen, dann folgt das Kaffeetrinken und endet nach dem Abendessen“.

Mehrfach gab es Unstimmigkeiten

über die Vollstreckung des Testamentes. Meistenteils hatten diese damit zu tun, dass die aus dem Besitz der Stiftung sich ergebenden Erträge nicht dem ursprünglichen Anliegen gemäß eingesetzt wurden.

So auch 1726 als von Seiten der Stadt beklagt wurde, dass die Mittel statt für unverheiratete Jungfrauen für Witwen aus den vier Gewerken bereitgestellt würden. Die Meinungsverschiedenheit wurde jedoch vorerst vergessen.

Im Rahmen einer weiteren Streitigkeit aus dem Jahre 1819 wurde offenbar, dass die Stiftung mittlerweile ein beträchtliches Vermögen aufgebaut hatte. Dieses ging allem Anschein nach weit über das Warschows hinaus und so machte der Rat der Stadt sein Aufsichtsrecht über die Buchführung energischer geltend.

Mittlerweile mag sich der Adressatenkreis der Unterstützung verschoben haben. Doch wird der Gedanke des Testamentes gewahrt, indem Menschen, die körperlich, geistig oder seelisch der Hilfe bedürfen eine selbstlose Unterstützung entgegen gebracht. Auch die Jugend- sowie Altenhilfe ist seit langem ein wichtiges Aufgabenfeld der Stiftung.

Das Testament Peter Warschows im Wortlaut

„In Gades Nahmen Amen. Ick Peter Warschow Borgermeister thom Grypswolden, sundt ann mynem Lywe, Synne und redlicheit, des Godt allmächtig gelawet sy, hebb äwertrachtet, dat der Mynschen Dage syndt forth und wyße des Todes, nicht unwißer, wenn de Stunde des Todes, Sette gegenwärtig myn Testament und lesten willen in dißer na gesetzten wyse.

So geve ick üimme Selicheit myner Ölderen, myner Werdynne und ock myner Seelen willen Myn Hueß und Erwe belegen in der Vyßstraten mit 1111 Morgen Ackers und eynen gardn vör Arme Jungfruwen nafolgender wyse und also, dat myne Testamentarien und ock der veer Ambte olderlüte, namelich Smede, Schomaker, Schrader und Pelzer schälen hebben vollkamen macht, dat verschrewene Huß mit syner verschrewenen Thobehöringe tho verkopende, und is dat

huß, dar in thor Tydt innewahnt Joachim Stylow, und up den sülvigen Huese stan noch drüdde halff bundert Mark Hövetstobls verlaten und verschrewen, weret äwersten Sacke, dat dat geldt awgegeven wörde, also denn schölen myne Testamentarien und ere Ewige nakämeling mit den vorgeschrewenen veer Ambte Olderlüden den Hövetstobl wedder utbdohn vor Jährlicke Pacht und Rente und de Sülvige Jährlicke Pacht effter Rente von den Jahre und Jchlyken Jahre gefallen, schölen gewen und ankehren eyner edder twee Armen erlicken und düchtigen Jungfruwen, erlicken in dißen veer Ambten gethelet und gebaren, deme in dem Jahre beraden und tho den Ehren bryngen mag edder schall.

Weret äwerst Sacke, dat in dißen veer Ambten nommeth were, dem in dem Jahre beraden mocht, So schölen und mogen myne Testamentarien unnd ere nakämelige mit der veer Ambten Olderlüden so dann Jährlicke Rente und Pacht eyner edder twee anderen framen und düchtigen Jungfruwen von even erliken levende de in dem Jahre

beraden warth, gewen und ankehren.
 Undt vom dißen Jarlicken Gelde schölen de
 Testamentarien und de veer Ambte Older-
 lüde beholden 1111 Mark Sund. tho eyner
 Collation, in welkerer Collation se sämb-
 tlich scholen eyndragen und Reckenschop
 holden, wortho dat Geldt gegeben is und
 wem id gegeben ist; dat schalme schrywen in
 ere Bock, wenn se tho hope kamen und dat
 schall scheen des anderen Sondages nah des
 billigen lichnames dach, wenn ere begenckni-
 ße geschehen synth.

Undt dat Bock dißer upbörnige schall
 wesen by dißen bavenschrevenen Olderlüden
 der veer Ambter in dißer gestalt und also,
 dat se dat Bock schölen by sick hebben, Erstl.
 de Schmede eyn Jahr, de Schomaker dat
 andere, de Schrader dat drüdde, de Peltzer
 dar Veerde, dann wedderumb von Jahren tho
 Jahren so vacke also des vann node is, Werth
 ock Sake, dat von den veer Testamentarien
 eyn verstörve, also den schölen de andern
 dree eynen wedder tho syck kesen so dat
 stede Veere syndth.

Zusammenschluss als Stärke

Als eine der finanziell bestsituierten sozial engagierten Institutionen Greifswalds überdauerte die Peter-Warschow-Stiftung den Dreißigjährigen Krieg, die schwedische Besatzung und die zwei Weltkriege des 20. Jahrhunderts. Andere bürgerliche Stiftungen konnten den historischen Prozessen im Vergleich weit weniger entgegen setzen.

Deren Mittel waren nach dem 2. Weltkrieg fast vollständig verbraucht. Überlebensfähig waren sie in ihrer damaligen Form nicht. Im Jahre 1952 entschloss sich daher der Rat der Stadt Greifswald, vier von ihnen in der Peter-Warschow-Sammelstiftung aufgehen zu lassen.

Vier Jahre später stieß zu dem Verbund eine Reihe weiterer, mittlerweile kaum noch eigenständig handelnder Stiftungen hinzu. Da auch in der Zeit davor bereits etliche Stiftungen in anderen aufgegangen waren, ließ dies die Zahl der zusammengeschlossenen Einzelstiftungen auf 72 ansteigen. Unter den 1956 aufgegangenen Stiftungen waren auch die bis dahin separat geführten Hospitäler St. Spiritus und

St. Georg. Diese Fusion stärkte in erster Linie die umgebildete Peter-Warschow-Stiftung. Zudem bot sie die Möglichkeit, das Erbe der nun nicht mehr existenten Einzelstiftungen lebendig zu halten.

In einer dritten Fusionswelle stießen 1972 namhafte Stiftungen wie der Stephanie-Convent und das Graue Kloster hinzu. Das Vermögen der Stiftung vermehrte sich durch die vielen Zusammenschlüsse natürlich ungemein. Zur Gänze etwa gehört ihr der Grund der nahe Greifswald gelegenen Gemeinden Heilgeisthof und Sanz, deren Fläche sich auf rund 700 ha erstreckt.

Dazu kommen mehr als 860 ha Wald, die gleichermaßen der Stiftung und der Stadt gehören. Um Greifswald kann die gemeinnützige Organisation gar auf einen Grundbesitz – wiederum gemeinsam mit der Stadt – von gut 3.000 ha verweisen.

Ganz besonders identitätsstiftend sind allerdings die Objekte direkt in der Hanse- und Universitätsstadt Greifswald. Gleich mit sechs Häusern wird aktuell der Zweck der Peter-Warschow-Sammelstiftung verwirklicht: die Bereitstellung von Unterstützung sozial benachteiligter Menschen.

Investition in die Zukunft

In den vergangenen sechs Jahren wurden ca. 5 Mio. € der Stiftungsgelder für die Sanierung und Erhaltung der Stiftungshäuser bereit gestellt. Geld, mit dem ganz aktiv sowohl Sinn als auch Gedanke der Peter-Warschow-Sammelstiftung umgesetzt werden.

Schließlich sind es die vermeintlich schwächeren Glieder unserer Gesellschaft, denen die karitative Arbeit in erster Linie zukommt. Dass gerade ihnen neue Möglichkeiten eines Lebens in Würde eröffnet werden, ist ein Garant für die Zukunftsfähigkeit der Stiftung einerseits und der Stadtentwicklung andererseits.

Die Investitionen der Stiftung bilden daher den Grundstein einer auch weiterhin positiven Fortschreibung der im Testament Peter Warschows niedergelegten gemeinnützigen Zwecke.

Teil der Bemühungen ist auch die jährliche Unterstützung anderer Organisationen und sozialer Projekte. Im Jahr 2010 etwa waren es rund 50.000 €, mittels derer gemeinnützige Initiativen gefördert wurden.



Philip Stoepker (Mitte) freut sich mit Linda Mirasch und Ulrich Marckwardt über die Zuwendung. Die Peter-Warschow-Sammelstiftung unterstützt den ambulanten Hospizdienst seit Jahren. (Foto: P. B.)

Die Organe der Stiftung

Vorstand

Vorsitzender: Oberbürgermeister der
Universitäts- und Hansestadt Greifswald
Herr Dr. Arthur König

Altermann: Herr Ulrich Marckwardt

Altermann: Herr Hans-Georg Timm

Altermann: Herr Wolfgang Schimps

Altermann: Herr Dirk Herrmann

Vorstandsmitglied: Herr Michael Hietkamp

Geschäftsführung: Frau Linda Mirasch



Impressum

Herausgeber:

Peter-Warschow-Sammelstiftung

Redaktion:

Henri Dörre

Layout und Gestaltung:

Angelika Rust

Druck:**weitere Informationen:**

www.peter-warschow-sammelstiftung.de

